



ecoversum

Führung einer Wassergenossenschaft

Managementfunktion im Ehrenamt

Handouts



Seminarprogramm

A	B	C	D	E	F
Einführung	Stellung in der österr. Rechtsordnung	Mitgliedschaft	Wasserrechtliche Anlagen	Regelwerke	Organisations-sorgfalt
Wassernutzung	Existenz und Bestand	Realgemeinschaften	Anlagen und Nutzungsrechte	Grundanforderungen	Aufsicht
Rechtliche Entwicklung	Wasserbuch	Mitgliedsfähigkeit	Bewilligungsverfahren	WLO inhaltl. Anforderungen	Verantwortliche Organe
Wasser-genossenschaften	Verordnungen und Bescheide	Arten des Beitritts	Überprüfungsverfahren	GO inhaltl. Anforderungen	Risikomanagement
	Verträge und Vereinbarungen	Beendigung der Mitgliedschaft	wr.Bewilligung		Haftung
	Dienstbarkeiten		Behördenverfahren		Haftungsrahmen
					Organisations-sorgfalt

Herausgeber: OÖ WASSER Genossenschaftsverband eGen, [Kärntnerstraße 10-12](#), 4021 Linz

Redaktion:

Konsulent Werner Sams, OÖ WASSER;

unter Mitarbeit von

HR Dipl.-Ing. Wolfgang Aichlseder, OÖ WASSER;

Matthias Wimmer, Obmann Dachverband Salzburger Wasserversorger;

Ing. Winfried Kunrath, Dachverband Salzburger Wasserversorger

Die bereitgestellten Informationen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und die erwähnten und zitierten Gesetzesstellen, Regelwerke und dgl. wurden in der jeweils zur Zeit der Erstellung des Skriptums geltenden Fassung zur Anwendung gebracht. Jedoch kann keine Gewähr und Haftung dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und mit letzter Aktualität (z.B.: neueste Gerichtshof-Erkenntnisse) dargestellt sind.

Sämtliche Erläuterungen dieses Skriptums und des darauf basierenden Vortrages stellen die subjektive Sicht und Interpretation der Verfasser und Vortragenden dar. Im Einzelfall ist daraus kein Anspruch auf Durchsetzung einer Forderung oder Rechtsansprüchen ableitbar.

Die unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Seiten ohne Zustimmung des Herausgebers ist nicht gestattet.

 **Das Wissen um die besondere Bedeutung des Wassers für das Leben kann über Jahrtausende der Menschheitsgeschichte zurückverfolgt werden**

- Die Geschichte der menschlichen Nutzung des Wassers, somit die Wasserwirtschaft und besonders des Wasserbaus, ist durch eine vergleichsweise geringe Zahl von Grundmotiven geprägt
- Von den ersten sesshaft werdenden Menschen zu den Hochkulturen der Antike über das Mittelalter bis zur Neuzeit stand im Zentrum immer ein Konflikt zwischen
 - + **einem zu viel**
 - und
 - + **einem zu wenig**an Wasser

 **Ziel war es, allen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden**

- und dabei jedem Menschen den ihm zustehenden Teil des Wassers zu garantieren.
- Hierbei diente das „Wasserrecht“ als eine der ersten Rechtsformen
- In der Jungsteinzeit wurde mit dem einsetzenden Ackerbau allmählich die Notwendigkeit einer Bewässerung deutlich
 - + Beginn etwa 20.000 Jahre v.Ch
 - + Die eigentliche „neolitische Revolution“ datiert sich in etwa um das 11. bis 8. Jahrtausend v. Chr., jedoch mit starken regionalen Unterschieden
- Bereits antike Hochkulturen setzten wasserwirtschaftliche Maßnahmen und kannten zum Teil hoch entwickelte wasserrechtliche Vorschriften
- die älteste schriftlich überlieferte Rechtssammlung ist in sumerischer Sprache abgefasst und datiert ca. **2100 v. Chr.**,

Wasserwirtschaftliche Höchstleistungen in der Antike

Zweistromland zwischen Euphrat und Tigris Ende des vierten Jahrtausends v. Chr.



Der Nil: Grundlage des Wohlstands und Dreh- und Angelpunkt der gesamten Geschichte des Alten Ägypten



Persien und Armenien: bis zu 5.000 Jahre alte Qanate;

Aquädukt von Tschoga Zanbil: 40 km lange und mindestens 3250 Jahre alt



Römische Aquädukte: teilweise heute noch sichtbar, einige sogar noch funktionstüchtig

Römisches Recht

- Einteilung der Gewässer in öffentliche (flumina publica) und Privatgewässer (flumina privata)
- Gemeingebrauch an den öffentlichen Flüssen, Sondernutzungen
- Eigentum an privaten und öffentlichen Flüssen

Wasserversorgung im Mittelalter

- Nach dem Zerfall des Römischen Reiches gingen die Kenntnisse der Antike über die notwendige Qualität des Wassers und die von den Römern angewandten meisterhaften Techniken wieder verloren
- Die hygienisch untragbaren Verhältnisse waren Auslöser zahlreicher Seuchen
- Eine Meisterleistung war die Errichtung der Salzburger Wasserleitung um das Jahr 1160 → Stiftsarmstollen durch den Mönchsberg 376m lange, 1 m x 2 m
- Im Jahre 1490 wurde in Graz unter Kaiser Maximilian eine erste Wasserleitung von einer Quelle am Rosenberg in die kaiserliche Burg verlegt

Österreichisches Wasserrecht in der Monarchie

- Allgemeine Mühlenordnung von 1814 – Bewilligung für Bauten von Mühlen, Gerinneveränderungen und sonstigen Einbauten in Gewässer

- 174. Hofdecret vom 13. Februar 1837

Um bei Beförderungen jeder Art, insbesondere bei Gränzfreitigkeiten und Wasserleitungen oder Wasserwerken, in so weit sie zur Kompetenz der Civilgerichte ausschließlich gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke

- Reichswasserrechtsgesetz 1869
 - + Basis für Landeswasserrechtsgesetze mit detailliert formulierten Regelungen

93.
Gesetz vom 30. Mai 1869,
betreffend die der Reichsregierung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.

Österreichisches Wasserrecht in der Republik

- Mit der Verfassungsgesetznovelle 1925 wurde das Wasserrecht dem Bund zugewiesen
- WRG 1934
- WRG 1959, aktueller Stand nach BGBl. I Nr. **73/2018**

Wassergenossenschaften als sich selbstorganisierende Gemeinschaften gibt es im mitteleuropäischen Raum seit dem Mittelalter

Der Grundsatz der Selbstverwaltung ist beherrschendes Element der Bestimmungen über die Wassergenossenschaften

- Die Selbstverwaltung zeigt sich in ihrer Eigenschaft als juristische Person, in der selbständigen Wahl der Organe und ihrer Besetzung mit Personen aus dem Mitgliederkreis aber vor allem in dem Recht sich selbst Satzungen zu geben
- Diese Konstruktion beruht auf einer langen rechtlichen Tradition, die auf das deutsche Recht und sein gemeinschaftsbezogenes Denken zurückgeht
- Die Stellung der Wassergenossenschaften hat sich aber verändert, ihre Aufgaben entsprechen heute neben privaten auch öffentlichen Bedürfnissen

Gesetzliche Grundlagen einer Wassergenossenschaft

- * Im Neunten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes:
 „Von den Wassergenossenschaften“
 sind die wesentlichen Gesetzesbestimmungen für die Wassergenossenschaften
 zusammengefasst
- * Kraft Gesetz sind die Wassergenossenschaften
 „Körperschaften öffentlichen Rechtes“
 haben jedoch keine hoheitlichen Befugnisse
 §74 Abs (2) WRG
- * Selbstverwaltung ↔ Körperschaft
- * Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes sind auf Wassergenossenschaften
 nicht anwendbar



Zweck der Wassergenossenschaften § 73 WRG

- * Der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken vor Wasserschäden
- * Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser
- * Ent- und Bewässerung sowie Regelung des Grundwasserhaushaltes
- * Beseitigung und Reinigung von Abwässern

Einteilung u. Bildung der Wassergenossenschaften § 74 WRG

- * Durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten
- * Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich
- * Es sind mindestens drei Beteiligte erforderlich

Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang § 75 WRG

Zwangsgenossenschaften § 76 WRG

Auflösung der Genossenschaft § 83 WRG

- ✿ Die Auflösung einer Genossenschaft ist von der WRB, nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
 - ⊕ die Genossenschaftsversammlung mit der erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt
 - oder
 - ⊕ der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt
- ✿ Die Interessen der Genossenschaftsgläubiger sowie die wasserrechtlichen Verpflichtungen sind entsprechend wahrzunehmen

Das Wasserbuch ist ein öffentliches Buch § 124 WRG

- ✿ Alle WR-Körperschaften sind in das Wasserbuch aufzunehmen
- ✿ Vollständigkeit und Aktualität des Wasserbuches kann nicht garantiert werden
- ✿ Annahme der Richtigkeit gilt nur für die Eintragungen in die Evidenz

Das Wasserbuch beinhaltet § 125 WRG

- ✿ Evidenz der verliehenen Wasserrechte
- ✿ Urkundensammlung und erforderliche Kartenwerke
- ✿ Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- ✿ Wasserschutz- und Schongebiete
- ✿ Wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne

Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen § 126 WRG

- Das Wasserbuch liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden auf
- Eintragungen über die eigene Genossenschaft auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen
- **Das Wasserbuch ersetzt nicht das Grundbuch!!!**



[WIS Wasserbuch Online \(stmk.gv.at\)](https://wis.stmk.gv.at)


<https://wis.stmk.gv.at/wisonlineext/>

Verordnungen

- Bei Wassergenossenschaften kommen Verordnungen eher nur als generell mit geltende Grundlagen zur Geltung

Bescheide

- Wassergenossenschaften existieren und agieren auf Basis von Bescheiden
 - ⊕ Genehmigungsbescheid der Satzungen § 71 Abs 1 lit a) WRG
- und errichten und betreiben ihre Anlagen auf Basis von Bescheiden
 - ⊕ Bewilligungsbescheide §§ 103 bis 114 WRG
 - ⊕ Überprüfungsbescheide § 121 WRG

 **Wesentliche Grundlage für die Existenz, den Bestand und den Betrieb einer Wassergenossenschaft sind Verträge und Vereinbarungen bezüglich**

- **der Wassernutzung**
- **dem Wasserbezug oder der Wasserlieferung**
- **der Ausübung von Servituts- und Superädifikatsrechten**
- **der Dienstbarkeit zB für die**
 - ⊕ Grundstücksbenutzung
 - ⊕ Ausübung von Leitungsrechten
 - ⊕ usw
-

 **Legaldienstbarkeit im WRG**

- **Sind im Gesetz selbst vorgesehene Dienstbarkeiten,**
 - ⊕ also Eingriffe ins Eigentum, die unter bestimmten Voraussetzungen von Gesetzes wegen eintreten und wo es grundsätzlich keines gesonderten behördlichen Schrittes mehr bedarf
- **Typischerweise halten sich die Eingriffe in einem untergeordneten Bereich und im Rahmen des Zumutbaren**
- **„Kraft Gesetz (ex lege) wirkende öffentlich-rechtliche Duldungspflicht“**
 - ⊕ zB Betreten und Benutzung fremder Grundstücke § 72 WRG

„Kleine Dienstbarkeit“

- ✿ Hier knüpft der Gesetzgeber nicht an eine Kraft Gesetz (ex lege) bestehende Duldungspflicht, sondern an eine Art Präklusionswirkung zu Lasten eines Grundeigentümers an
 - ✦ Beanspruchung fremden Grundes in einem unerheblichen Ausmaß
 - ✦ Keine Einwendungen des betroffenen Grundeigentümers
 - ✦ Kein Antrag des Bewilligungswerber auf Einräumung einer Dienstbarkeit
 - ✦ Keine Vereinbarung über die Einräumung einer Dienstbarkeit getroffen
- ✿ Möglichst genaue Beschreibung des Umfanges der Beanspruchung fremden Grundes in der wr. Bewilligung § 111 Abs 3 WRG
- ✿ Mit Erteilung der wr Bewilligung ist die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit b) WRG als eingeräumt anzusehen § 111 Abs 4 WRG
- ✿ Entschädigungsansprüche können binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlagen gestellt werden § 117 WRG

Dienstbarkeiten

sind auf einen Rechtstitel beruhende eingeschränkte, dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte an fremden Sachen zugunsten eines Grundstückes oder einer Person

- ✿ Für einen Dienstbarkeitsvertrag herrscht das Prinzip der Vertragsfreiheit
 - ✦ Abschlussfreiheit (→ Entscheidungsfreiheit)
 - ✦ Formfreiheit
 - ✦ Gestaltungs- und Inhaltsfreiheit
 - ✦ sowie Endigungsfreiheit
- ✿ Dienstbarkeitsverträge sind oftmals
 - ✦ mit Entschädigungszahlungen oder Pachten verbunden → auf Folgekosten achten → Valorisierung,
 - ✦ Geltungsdauer nicht an Dauer des Genehmigungsbescheides binden, sondern auf Dauer des Anlagenbestandes

Verbücherte Dienstbarkeiten

- Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch (Lastenblatt des Grundstückes) eingetragen und haben damit dingliche Wirkung
- Grundbücherliche Dienstbarkeiten erhöhen die Rechtssicherheit

Nicht verbücherte Dienstbarkeiten

- Sind im Grundbuch nicht eingetragen und haben nur obligatorische Wirkung,
 - ⊕ wenn die Inanspruchnahme offensichtlich ist zB
 - Gebäude, Leitungsmasten, Kanaldeckel, Markierungssteine, etc

Beurkundung von Vereinbarungen § 111 Abs 3 WRG

- ersetzt **nicht** die grundbücherliche Eintragung von zB. Leitungsrechten

Ersitzung von Dienstbarkeiten und Nutzungsrechten

- Ersitzbar ist nur das beschränkt dingliche Nutzungsrecht, nicht aber der öffentlich-rechtliche Akt einer wr Bewilligung
- Redlicher und echter Besitz während der Ersitzungszeit
 - ⊕ Als wahrscheinlicher Grund für die Redlichkeit genügt während laufender Ersitzung, dass niemand die Benutzung hindert und Entgelt verlangt
 - ⊕ Eine Mitteilung des Eigentümers an den Ersitzungsbesitzer, dass das beanspruchte Recht nicht besteht, macht unredlich

Ersitzungsdauer

- 30 Jahre
- 40 Jahre
 - ⊕ gegenüber Fiskus und
 - ⊕ juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Wassergenossenschaften sind Realgemeinschaften

- das heißt, dass für die Zugehörigkeit zu ihnen Liegenschaften oder rechtlich selbständige Anlagen und Rechte bestimmend sind,
- nicht aber die Person des Eigentümers oder Berechtigten als solches
- Die Mitgliedschaft in einer Wassergenossenschaft geht daher bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Berechtigten kraft Gesetzes/von Rechts wegen (ipso iure) ohne ein weiteres Zutun der Beteiligten auf den neuen Eigentümer bzw. Berechtigten mit allen Rechten und Pflichten über

Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast § 80 WRG

- Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder (rechtlich selbständige) Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet
- Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten
 - ⊕ unmittelbar nach Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben
- Auch ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften
- Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten
 - ⊕ Jährliche Mitteilung des Mitgliederstandes unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen an die WRB § 80 Abs 2 WRG



Mitgliedsfähigkeit

- ✿ Das Gesetz selbst äußert sich nicht ausdrücklich zur Frage, wer Mitglied einer Wassergenossenschaft sein kann
- ✿ Es spricht von „Beteiligten“, die sich zu einer Genossenschaft zusammenschließen können
- ✿ Grundsätzlich kann jeder, dem Rechtspersönlichkeit zukommt, auch Mitglied einer WR-Körperschaft werden
 - ✦ Liegenschaftseigentümer
 - ✦ Körperschaften öffentlichen Rechts - z.B. Gemeinden
 - ✦ Aktiengesellschaften, GmbH`s, (OHG, KG)
 - ✦ Firmen des Unternehmensrechtes als Eigentümer einer Liegenschaft oder einer Anlage
 - ✦ Wohnungseigentumsgemeinschaften § 2 Abs 5 WEG



Freiwilliger Beitritt § 74 Abs 1 lit a) WRG

- ✿ ist der Regelfall bei der Bildung einer Wassergenossenschaft



Einbeziehung kraft Gesetzes (ex lege)

- ✿ Mitglied ist der jeweilige Eigentümer der einbezogenen Grundstücke und Anlagen
- ✿ Bei einem Eigentumsübergang
 - ✦ scheidet der alte Eigentümer aus und
 - ✦ der neue Eigentümer wird Mitglied der Genossenschaft, ohne, dass es dazu einen gesonderten rechtlichen Aktes bedarf

Nachträgliche Einbeziehung § 81 WRG

- ✿ Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern
- ✿ Die Genossenschaft ist **verpflichtet**,
 - ⊕ benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag nachträglich einzubeziehen, wenn
 - ⊕ diesen hierdurch wesentliche Vorteile und
 - ⊕ den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen

Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen § 81 Abs 3 WRG

- ✿ Die Genossenschaft ist **berechtigt** von nachträglich Beitretenden,
 - ⊕ einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen und
 - ⊕ die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten zu verlangen

Erzwungener Beitritt

- ✿ Genossenschaften mit Beitrittszwang § 75 WRG
 - ⊕ Unter bestimmten Umständen kann die WRB mittels Bescheid Liegenschaften und Anlagen verhalten der Wassergenossenschaft beizutreten, wenn
 - von der Mehrheit der Beteiligten begehrt
 - von unzweifelhaften Nutzen
 - anders technisch oder wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführbar
- ✿ Zwangsgenossenschaften § 76 WRG
 - ⊕ Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften oder von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflusst werden

Erzwungene Aufnahme § 81 Abs 2, § 86 Abs 2 WRG

- ✿ Nichtmitglieder können unter gewissen Voraussetzungen gegen den Willen der Genossenschaft ihre Mitgliedschaft erreichen
 - ✦ Zweck der Genossenschaft darf nicht geändert werden,
 - ✦ Liegenschaften oder Anlagen müssen „benachbart“ sein,
 - ✦ Einbeziehung zum wesentlichen Vorteil der Eintretenden,
 - ✦ den bisherigen Mitgliedern darf kein wesentlicher Nachteil erwachsen
- ✿ **Kontrahierungszwang**
- ✿ Manche Verwaltungsjuristen sehen den Charakter als „Körperschaft öffentlichen Rechts“ nicht mehr gegeben, wenn sich die Genossenschaft gegen die Aufnahme weiterer Mitglieder verschließt
 - ✦ Ablehnung von weiteren Anschlüssen ohne stichhaltige Begründung

Ausscheiden § 82 WRG

- ✿ Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern,
- ✿ auf Verlangen eines Eigentümers,
- ✿ auf Antrag der Genossenschaft, soweit
 - ✦ öffentliches Interessen nicht entgegenstehen und
 - ✦ aus der weiteren Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen
- ✿ Ausgeschiedene haften gegenüber Genossenschaftsgläubigern
 - ✦ Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt,
 - ✦ auch für Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Wasserrechtliche Anlagen

- * Wassergenossenschaften errichten und betreiben Ihre Anlagen auf der Basis von Bescheiden
 - + Bewilligungsbescheid (Genehmigung)
 - + Überprüfungsbescheid (Kollaudierung)
- * Die Bescheide erlässt die zuständige WRB nach Durchführung eines wr. Verfahrens
- * Grundsätzlich ist zu beachten, dass für bauliche Anlagen, die wr. Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Nutzung des Wassers dienen nicht den länderspezifischen Bauordnungen unterliegen

03.02.2023 10:27

OÖW © 2023-02

D-1

Antrag um Einräumung eines Wassernutzungsrechtes § 103 WRG

Wann ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich?

- * Neuerrichtung einer Anlage
 - + Trinkwasser, Abwasser, Bewässerung, Entwässerung, ..
- * Änderung des Zweckes der Wasserbenutzung
- * Änderung des "Maß der Wasserbenutzung"
- * Wesentliche Änderung von Anlagenteilen
- * Festlegung eines Schutzgebietes
- * Ablauf der bewilligten Nutzungsdauer



03.02.2023 10:27



OÖW © 2023-02

D-2

Anzeigeverfahren § 114 und § 115 WRG

- ✿ Bewilligungspflichtige Maßnahmen können einem Anzeigeverfahren unterworfen werden
- ✿ Vorteile:
 - ⊕ Unbürokratisch und schnell (eine Bewilligung kann innerhalb von 3 Monaten erfolgen, wenn keine fremden Rechte verletzt werden)
 - ⊕ Verkürztes Verfahren (ohne Sachverhaltsfeststellung, dh ohne Lokalausweis und Verhandlungsschrift)
- ✿ Nachteile:
 - ⊕ Man hat keinen Anspruch auf ein Anzeigeverfahren
 - ⊕ Die Wasserrechtsbehörde kann jederzeit ein Bewilligungsverfahren einleiten
 - ⊕ Die maximale Bewilligungsdauer beträgt (nur) 15 Jahre
 - ⊕ Privatrechtlich Absicherung erforderlich → kann aufwändig sein

Vorprüfung

- ✿ Bei wr. Bewilligungsverfahren empfiehlt es sich, schon vorher im Projektierungsstadium mit
 - ⊕ dem zuständigen Sachverständigen, hinsichtlich seiner Anforderungen an das Projekt und an die Projektunterlagen abzustimmen
- ✿ Vor Einreichung besteht noch Darstellungs- und Steuerungsspielraum
 - ⊕ z.B. bezüglich einer möglichen Förderung
- ✿ Erforderliche privatrechtliche Vereinbarungen vorher klären und schriftlich festlegen

Inhalt von Projektunterlagen

- wird im § 103 Abs 1 lit a bis o ausführlich beschrieben
- Üblicherweise werden die Projektunterlagen heute in elektronischer Form abverlangt

Bewilligungsbescheid

- wird nach §§ 103 bis 114 WRG erteilt

Prüfung der erlassenen Bescheide

- Umfang des Nutzungsrechtes, Inhalt, **Befristungen**, Auflagen,
- Beschwerdefrist beim LVwG beträgt nur vier Wochen ab Zustellung

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen § 121 WRG

- Ausführungsanzeige
 - ⊕ Die Ausführung (Fertigstellung) bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben
- Der Ausführungsanzeige sind anzuschließen
 - ⊕ Technischer Bericht
 - ⊕ Ausführungsbericht
 - ⊕ Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen § 121 WRG

- Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn
 - + es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn
 - + es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn
 - + nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden

Überprüfungsbescheid

- wird nach § 121 WRG erlassen

Prüfung der erlassenen Bescheide

- Umfang des Nutzungsrechtes, Inhalt, **Befristungen**, Auflagen,
- Beschwerdefrist beim LVwG beträgt nur vier Wochen ab Zustellung

Behördliche Abänderung einer wr. Bewilligung § 21a WRG

- Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung,
- dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind hat die Behörde die nach dem nunmehrigen Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben
- Für die Erfüllung **sind angemessene Fristen** einzuräumen
- Der mit der Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen § 21a Abs 3 lit a) WRG

Dauer der wr. Bewilligung § 21 WRG

- Das Wasserrechtsgesetz sieht eine max. Bewilligungsdauer von 90 Jahren vor
- Tatsächlich werden zwischen 30 und 70 Jahren eingeräumt
- Der Bedarf des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses ist abzuwägen
- Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung oder von der Berufungsbehörde ergänzt werden
- Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, sind davon unberührt



Ansuchen um Wiederverleihung

- eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können
 - ⊕ frühestens fünf Jahre,
 - ⊕ spätestens sechs Monatevor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden
- Bei **rechtzeitigem** Ansuchen vor Ablauf dieser Frist, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes
 - ⊕ **Überprüfung auf den Stand der Technik**
- Bei Fristversäumnis droht eine Sperre bzw. wieder ein aufwändiges Bewilligungsverfahren:
 - ⊕ **Ablauf privatrechtlicher Vereinbarungen → Entschädigungszahlungen**
 - ⊕ **Neuformulierung von Dienstbarkeiten**



Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes § 27 WRG

- ✿ Durch den Verzicht des Berechtigten,
- ✿ durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wr Verfahren,
- ✿ durch Ablauf der Zeit bei befristeten Rechten,
- ✿ durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten,
- ✿ durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage,
- ✿ durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung **über drei** Jahre gedauert hat.

- ✿ Die WRB kann die Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern

Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht § 27 WRG

- ✿ Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen,
 - ⊕ wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter **Hinweis** auf die Rechtsfolgen
 - ⊕ die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen
 - ⊕ nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden

Eigene Projekte

- ✿ Errichtung oder Änderung von Anlagen
- ✿ Änderung des "Maß der Wasserbenutzung"
- ✿ Einrichtung oder Änderung eines Schutzgebietes

Fremde Projekte

- ✿ Projekte von Mitgliedern
 - ⊕ Verfahren nach dem Baurecht
 - ⊕ Neubau, Zu- und Umbauten an Objekten (Anlagen)
 - ⊕ Gewerberechtliche Verfahren
 - ⊕ nicht bewilligungspflichtige Bauvorhaben
- ✿ andere Projekte
 - ⊕ Straßen- und Wegebau, Leitungsbau, Strom, Telefon, Ortsbeleuchtung, Kanal, Gas

Parteienstellung

- ✿ Unmittelbare Parteienstellung § 102 WRG
 - ⊕ Bei allen eigenen Projekten und Vorhaben
 - ⊕ Darüber hinaus hat die Wassergenossenschaft Parteienstellung sobald die Interessen der Wassergenossenschaft berührt sind
 - ⊕ Die Anliegen der Wassergenossenschaft werden durch den Obmann / die Obfrau vertreten
 - ⊕ Es ist zu entscheiden, ob man an einer Verhandlung
 - persönlich teilnimmt oder
 - eine schriftliche Stellungnahme abgibt
- ✿ Mittelbare Parteienstellung
 - ⊕ Durch Bestimmungen in den bundesländerspezifischen Vorschriften zum Baurecht wie Bauordnungen, Bautechnikgesetzen usw,
 - ⊕ oder in anderen Gesetzesmaterien



Vorbereitung auf eine Verhandlung

- Eine rechtzeitige und umfassende Vorbereitung auf eine Verhandlung ist unumgängliche Voraussetzung für einen optimalen Verlauf und ein zufriedenstellendes Ergebnis



Allgemein gilt es,

- sich mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen - eventuell Fotos anfertigen,
- sich alle erforderlichen Bescheide, Lagepläne und sonstige Unterlagen übersichtlich bereitstellen - **nur Kopien** zur Verhandlung mitbringen,
- die Betroffenheit anderer Beteiligter zu prüfen und sich zu informieren, welche Reaktionen durch diese Beteiligten geplant oder zu erwarten sind
- Verhandlungsgrenzen (Limits) festzulegen,
- allenfalls Alternativlösungen überlegen

Bedeutung der Regelwerke der Genossenschaft

- Viele Regelungen zu den Wassergenossenschaften sind im Wasserrechtsgesetz, auf die angestrebte Selbstverwaltung abgestellt, sehr weit gefasst und die
- Regelwerke der Genossenschaft müssen daher alle erforderlichen und notwendigen Bestimmungen enthalten soweit diese nicht schon ausdrücklich durch das Gesetz oder in einer anderen generellen Norm gedeckt sind.
- Die Satzungen einer Wassergenossenschaft stellen ab deren bescheidförmigen Anerkennung durch die Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Rechtsquelle dar. Satzungen von Genossenschaften sind gemäß § 6 ABGB - also wie generelle Normen - auszulegen.
- Gleichsam sind auch Gebührenordnungen und andere "besondere Vereinbarungen" (WLO, KO,...) als eine solche anzusehen.

Satzungen, Leitungs- und Gebührenordnung

sind Regelwerke, die durch klare Bestimmungen

- interne Streitigkeiten vermeiden,
- dem Obmann und dem Ausschuss Handlungssicherheit und ausreichende Handlungsfreiheit im Tagesgeschäft geben um zeitnahe und den realen Bedürfnissen entsprechende Entscheidungen treffen zu können,
- die Abwicklung der Kerngeschäftsfälle eindeutig und klar regeln,
- die für die Behandlung von Sonderfällen ausreichenden Spielraum bieten,
- eine eindeutige Beschlussicherheit zu lassen
 - ⊕ Kompetenzregelung
 - ⊕ Wirkungskreise der Organe
- eine, dem Freiheitsgrad von Obmann und Ausschuss gegen gewichtete, Kontrolle sicherstellen.

Satzungen beinhalten

- Grundlegende, dogmatische, existentielle, langfristige Anforderungen wie zB
 - ⊕ Satzungsanpassungen,
 - ⊕ grundlegende Regelung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
 - ⊕ Ausweitung des Umfanges,
 - ⊕ Auflösung der Genossenschaft,
 - ⊕ Voranschlag,
 - ⊕ Rechnungsabschluss
- Beschlussfassungen dazu liegen im Wirkungskreis der Mitgliederversammlung
- **keine selbstaufgelegten „Überbestimmungen“**
- Bestimmungen die Satzungen mindestens zu enthalten haben werden im Wasserrechtsgesetz angeführt und sind im § 77 Satzung [WRG] taxativ aufgelistet

Leitungs- und Gebührenordnung beinhalten

- alle raschlebigen Anforderungen
- Technische Anforderungen ausschließlich in der Leitungsordnung
 - ⊕ Technische Anforderungen nicht ausformulieren, sondern Verweis in **allgemeiner** Form auf die Einhaltung und Verbindlichkeit der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Richtlinien,
 - ⊕ nur darüber hinausgehende spezielle Anforderungen anführen,
 - ⊕ **keine selbstaufgelegten „Überbestimmungen“**
- Beitrags- und Gebührenarten, Bemessungsgrundlagen und Durchführungsbestimmungen ausschließlich in der Gebührenordnung
- Beschlussfassungen zur Leitungs- und Gebührenordnung liegen im Wirkungskreis des Ausschusses

Verbindlichkeit und Aktualität der Regelwerke

- Regelwerke sind der Handlungsrahmen für die Genossenschaftsorgane
- Sie sind für die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane verbindlich

„Schreibe auf was du tust und tu, was du aufgeschrieben hast“

- Unzureichende und unrichtige Bestimmungen oder deren Nichtanwendung darf nicht toleriert werden
- Regelwerke müssen daher einem Monitoring unterliegen und gegebenenfalls aktualisiert werden
 - ⊕ Gesetze, Normen und Richtlinien ändern sich
 - ⊕ Die Rechtsprechung unterliegt einem Wandel bzw. schafft Präzedenzfälle
 - ⊕ Interne Abläufe in der Genossenschaft ändern sich
 - ⊕

Grundlagen der Leitungsordnung sind ua.

- die Satzungen der Wassergenossenschaft sowie
- die entsprechenden Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
- einschlägigen Normen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung,
- die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen (zB Wasserrechtsgesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Trinkwasserverordnung, ÖVGW-Richtlinien und dgl.) in den jeweils geltenden Fassungen,
- Bundesländerspezifische Vorschriften zum Baurecht wie Bauordnungen, Bautechnikgesetze, Baupolizeigesetze,
- andere allenfalls in Betracht zu ziehenden Rechtsvorschriften

Zuständigkeitsabgrenzung

- Was gehört der Genossenschaft
 - ⊕ Wasserversorgungsanlage
 - ⊕ Anschlussleitung → zB. bis zur Grundgrenze
 - ⊕ Wasserzähler
- Was gehört dem Mitglied
 - ⊕ Anschlussleitung → zB. ab der Grundgrenze
 - ⊕ Wasserzähleranlage
 - ⊕ Abnehmeranlage
- Wo ist der Eigentumsübergang - klar definierbare und erkennbare Stelle
 - ⊕ alle Einrichtungen auf dem Grundstück des Mitgliedes gehören von Rechts wegen dem Liegenschaftseigentümer

Errichtung

- Sowohl die Errichtung als auch die Instandhaltung von „Anschlüssen“ ist nicht zwingend an das Eigentum gebunden

Instandhaltungspflicht

- Trifft nach dem Wasserrechtsgesetz die Wassergenossenschaften für ihre Anlagen
- Für die Einrichtungen auf den Grundstücken der Mitglieder und insbesondere für die Anlagen des Mitgliedes sind diese selbst zuständig und es gelten neben den internen Regelungen die einschlägigen Normen, Richtlinien, bundesländerspezifischen Vorschriften zum Baurecht
- Wo ist der Haftungsübergang - klar definierbare und erkennbare Stelle
 - ⊕ auch Haftung gegenüber Dritten

Aufgabe der Gebührenordnung

- ✿ Beschreibung aller (in den Satzungen aufgezählten) Beitrags- und Gebührenarten
- ✿ So viele Gebührenarten als nötig und so wenig als möglich
- ✿ Für alle Beitrags- und Gebührenarten Beschreibung der
 - ✦ Bemessungsgrundlage
 - ✦ Berechnungsmethode
- ✿ Tarife, dh die Gebührensätze in der Gebührenordnung oder
 - ✦ besser in einem Beiblatt (Tarifblatt) betragsmäßig auflisten
- ✿ Definition der Kostenabgrenzung für die Anschlusserrichtung und die Instandhaltung
- ✿ Beschreibung des Einhebungs- und Mahnverfahrens

Anschlussgebühr und Anschlusskosten.

- ✿ Anschlussgebühr
 - ✦ Anschlussgebühren sind die einmalige Abgeltung der bisherigen Aufwendungen für die bestehende Infrastruktur der Wassergenossenschaft und schließen die Basiserschließung sowie alle später getätigten Investitionskosten ein.
- ✿ Anschlusskosten
 - ✦ Herstellkosten für den individuellen Anschluss an die genossenschaftlichen Anlagen
- ✿ Besondere Anschlusskosten → Baukostenbeitrag
 - ✦ für eine erforderliche Erweiterung der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen im Zuge eines Neuanschlusses
- ✿ Ergänzungsgebühr

Sonstige Gebühren

- Beitragsgebühr . Mitgliedsbeiträge
 - ⊕ zur Deckung des Verwaltungsaufwandes → umsatzsteuerfrei
 - Zweckgebundenheit ist für einen größeren Betrag nicht oder nur schwer nachzuweisen → „**unechten Mitgliedsbeiträge**“
- Zählergebühr - Messpunktkosten
- Mahngebühren und Verzugszinsen

- Baukostenbeitrag
 - ⊕ Einmalig von **allen** Mitgliedern zu leistende Beiträge welche
 - ⊕ Für die Einhebung von Baukostenbeiträgen sind die Bestimmungen über die „Aufteilung der Kosten“ maßgebend.

Nutzungsgebühr

- Im Allgemeinen wird die Nutzungsgebühr als „Wasserbezugsgebühr“ bezeichnet.
- Die Bemessung der Gebühr nach Maßgabe der tatsächlichen Nutzung zB Wasserbezugsmenge ist uE anzustreben.
- Zu beachten ist, dass es sich bei der, der Nutzungsgebühr zugrunde gelegten Leistungsmenge, nicht um die „produzierte“ Menge handelt, sondern die „verrechenbare“ Leistungsmenge die Basis bilden muss.
- Pauschalierung ist dann nicht unsachlich, wenn sie im Interesse der Verwaltungsökonomie liegt und wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht.
- Die Einnahmen aus der verrechneten Nutzung haben zusammen mit den Bereitstellungsgebühren den Ausgleich der Betriebsrechnung zu gewährleisten

Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr)

- „Für die Bereitstellung der jederzeitigen Benutzungsmöglichkeit und der jederzeitigen Anschlussmöglichkeit ist für jeden "Anschluss" eine jährliche Bereitstellungsgebühr, unabhängig von der physischen Herstellung des Anschlusses und der Wasserentnahme, zu entrichten.“
 - ⊕ nutzungsunabhängig für brachliegendes Bauland mit genehmigtem Anschluss
 - ⊕ gerechtfertigte Beteiligung von Zweitwohnsitzen
 - ⊕ deckt im Idealfall die gesamten, in der Praxis aber zumindest den größeren Teil der fixen Kosten
 - ⊕ mit „Bereitstellung.....“ wird eine Leistungserbringung assoziiert

**„Wir verkaufen kein Wasser, sondern die Dienstleistung,
dass das Wasser zu dir kommt!“**



Aufsicht über die Wassergenossenschaften

- Wassergenossenschaften erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich selbständig, jedoch unterliegen sie zur Sicherstellung gesetzmäßiger Aufgaben der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde

„Aufsichts“-Charakter haben insbesondere folgende Bestimmungen

- Anerkennung der Genossenschaft → § 74 Abs (1) und (2), § 77 Abs (5) WRG
 - ⊕ Mitwirkung bei der Gründung
 - ⊕ Genehmigung der Satzung und deren Änderungen
 - ⊕ Einmahnung von Satzungsänderungen bzw. amtswegige Satzungserlassung bei Widerspruch der Satzungen zum WR
- Ausspruch der Auflösung der Genossenschaft → § 77 Abs (6) WRG
- Subsidiäre Festsetzung einer angemessenen Kostenverteilung → § 77 Abs (6) WRG

„Aufsichts“-Charakter

- Anzeigepflicht der Genossenschaft bezüglich der gewählten Organe und zeichnungsberechtigten Personen → § 79 Abs (5) WRG
- Ausscheiden von Liegenschaften und Anlagen auf Antrag der Genossenschaft → § 82 Abs (5)
- Anzeigepflicht der Genossenschaft bei beabsichtigter Ausscheidung → § 82 Abs (6) WRG
- Entscheidung über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle → § 85 Abs 1 WRG,
 - ⊕ aber nur bezüglich Streitfälle, die nicht im Sinne des § 77 Abs 3 lit. i (Schiedsgericht) beigelegt werden.

„Aufsichts“-Charakter

- Eine zentrale Bestimmung über die Aufsicht ist der § 85, WRG
- Dieser stellt eine Art Generalklausel dar und ermächtigt zu Aufsichtsaufträgen verschiedenster Art, aber immer nur im Fall der

Vernachlässigung der Aufgaben

durch die Wassergenossenschaft

- Worauf die Gebarung der Genossenschaft zu überwachen ist, ist nicht weiter definiert.
- Auf alle Fälle in Hinblick auf die Rechtmäßigkeit.
- Die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung aber nur insoweit, als hierdurch öffentliche Interessen berührt werden → § 50 Abs (7) sowie § 105 WRG

Gebarungskontrolle → § 85 WRG

- Die Wasserrechtsbehörde ist ermächtigt zur Überwachung der Gebarung der Wassergenossenschaft
 - ⊕ Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen sowie
 - ⊕ entsprechende Auskünfte zu verlangen und
 - ⊕ an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen
- Maßnahmen → § 85 Abs (2) und (3) WRG
 - ⊕ Die Genossenschaft, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen
 - ⊕ Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach **vorheriger Androhung** das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen

Gebarungskontrolle

- ✿ Sachwaltung → § 85 Abs (2) und (3) WRG
 - ⊕ Wenn und solange Maßnahmen nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die WRB durch
 - ⊕ Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn
 - mit **einzelnen** oder **allen** Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung,
 - auf **Kosten der Genossenschaft** betrauen

- ✿ Die Leistung der erforderlichen Beiträge zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel kann den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 78 WRG durch Bescheid aufgetragen werden

Besondere Aufsichtsbestimmungen

- ✿ Fremdüberwachung WV
 - § 134 WRG
 - ⊕ durch Sachverständige, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren
 - ⊕ Befund über das Ergebnis der Überprüfung ist der WRB vorzulegen

- ✿ Gewässeraufsicht (behördliche Aufsicht)
 - § 130 WRG
 - ⊕ Einhaltung der Rechtsvorschriften
 - ⊕ sowie der im Einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen getroffenen Vorschriften
 - ⊕ Reinhaltung und den Schutz der Gewässer
 - ⊕ Schutz des Grundwassers

Zuständigkeit

- ✿ WRB ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde
 - § 98 WRG
- ✿ Zuständigkeit des Landeshauptmannes
 - § 99 WRG
 - ✚ Für Wasserversorgungsanlagen
 - mit höchstmöglicher Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen größer 300 l/min,
 - von mehr als 15 000 Einwohnern
- ✿ Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann
 - § 24 LMSVG
 - ✚ mit besonderer Beachtung der Trinkwasserverordnung

Verantwortliche Organe nach dem WRG

- § 78a, Abs 1 WRG
- ✿ Die Mitgliederversammlung,
- ✿ der Ausschuss,
- ✿ der Obmann und sein Stellvertreter
- ✿ der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- ✿ Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen
 - § 79 Abs (5) WRG

Mitverantwortliche Funktionäre

- ✿ Wassermeister, Wasserwart, Kassier, Schriftführer, Rechnungsprüfer und auch **alle Ausschussmitglieder**

Vertretungsbefugnis

- Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen gegenüber
 - ⊕ allen Behörden
 - bei allen eigenen Angelegenheiten,
 - bei Verhandlungen fremder Projekte (zB Straßen- oder Leitungsbau usw.)
 - ⊕ der Öffentlichkeit
 - Medien (Presse)
 - ⊕ Geschäftspartnern
 - ⊕ Lieferanten
- Ob und zu welchen Geschäftsführungshandlungen der Obmann / der Geschäftsführer berechtigt ist, ist im Gesetz nicht näher definiert.
- Die Befugnisse dürfen **nicht allumfassend** und **unabdingbar** sein

Verbindlichkeit

- Sämtliche Dokumente einer Geschäftsordnung, eines Kompetenzenkataloges müssen grundsätzlich von den verantwortlichen Organen der Wassergenossenschaft freigegeben und in Kraft gesetzt werden.
- Besondere Zeichnungsberechtigungen bzw. Zeichnungseinschränkungen
 - ⊕ zB. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen
- Eine allenfalls erforderliche Bestätigung bezüglich der „Zeichnungsberechtigung“ stellt die Wasserrechtsbehörde aus
- In der Praxis werden Routinehandlungen von jenen vorgenommen werden können, die nach außen als „zeichnungsberechtigt“ anzusehen sind
- Von den zuständigen Organen abgegebene Stellungnahmen, getroffene Vereinbarungen usw sind für die Genossenschaft verbindlich.

Ausschuss als Führungsorgan

- ✿ Der Größe der Genossenschaft entsprechenden Mitgliederanzahl
- ✿ Mit ausgewogener Zusammensetzung, die soziale und regionale Struktur der Genossenschaft, widerspiegelnd und heterogener Altersstruktur
- ✿ Alle Teammitglieder sind gleichermaßen, ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend, nicht nur an den Entscheidungsprozessen, sondern auch am Betriebsführungsprozess beteiligt als eigenverantwortliche Betreuer
 - ✦ abgegrenzter Ver- oder Entsorgungsgebiete,
 - ✦ bestimmter Anlagenteile,
 - ✦ bestimmter Aufgabengebiete
- ✿ Sämtliche so übertragene (delegierte) Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen müssen vom Träger auch definitiv „angenommen“ werden.
 - ✦ Gegenzeichnung
- ✿ ÖVGW-Richtlinie W 85, Betriebs- und Wartungshandbuch
 - ✦ Anhang J: Funktionsbeschreibung

Aufgaben des Obmannes

- ✿ ist es nicht
 - ✦ alles zu wissen und
 - ✦ alles zu können,
- ✿ sondern dafür zu sorgen, dass
 - ✦ alle Aufgaben effektiv und effizient wahrgenommen werden
- ✿ Stets Verantwortung, aber nicht immer Zuständigkeit für das operative Tagesgeschäft
- ✿ Zustimmungsvorbehalte bei wichtigen Themen
- ✿ Bei allen Handlungen die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten und einhalten
- ✿ Alle Handlungen satzungs- und beschlussgemäß durchführen

Aufgaben des Obmannes

- ✿ Besondere Wahrnehmungen und Pflichten
 - ✦ Klare, eindeutige und durchführbare Beschlüsse fassen und dokumentieren
 - ✦ Nach dringlichen, unaufschiebbaren Handlungen nachträglich Beschlüsse und Genehmigungen der zuständigen Organe einholen
 - ✦ Betrieb der Anlagen ausschließlich entsprechend der wasserrechtliche Bewilligung und wasserrechtlichen Auflagen
 - ✦ Alle vorgeschriebene Untersuchungen und Überprüfungen fristgerecht durchführen zu lassen
- ✿ Bei Problemen
 - ✦ sofortige und nachweisliche Verständigung der Mitglieder,
 - ✦ umgehende Verständigung der zuständigen Behörden,
 - ✦ unverzügliche Einleitung von geeigneten Maßnahmen zur Problembeseitigung

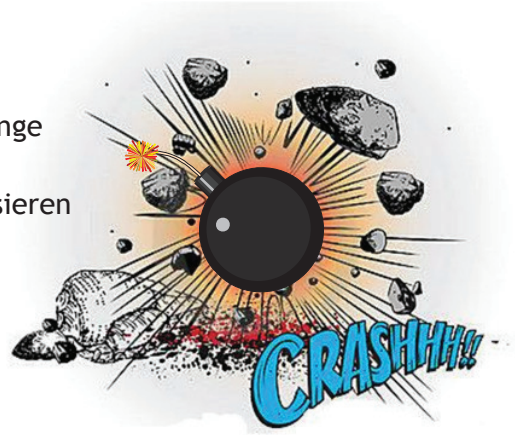
Aufgaben des Obmannes

- ✿ Strategische Aufgaben
 - ✦ Initiierung der Formulierung von Visionen, eines Leitbildes und strategischer Ziele
 - ▶ was soll in 5 Jahren über die Genossenschaft in der Gemeindezeitung berichtet werden?
 - ✦ Maßnahmenplanung zur nachhaltige Absicherung des Bestandes der Genossenschaft
 - ✦ Bedachte Auswahl des Führungsteams
 - ✦ Veranlassung der entsprechenden Ausbildung

**Nur schwache Führungskräfte umgeben sich mit schwachen Leuten.
Einen starken Obmann, erkennt man an seinem starken Team!**

Gefahrenereignis


- Plötzlich geschieht etwas Unvorhergesehenes, das Sie nicht
 - ⊕ beeinflussen oder stoppen können
- Die Führung einer Wassergenossenschaft dürfen angenehme oder unangenehme Dinge überraschen, wenn sie passieren, aber es sollte sie nicht überraschen, dass sie passieren
- Es ist niemals die Frage zu stellen,
 - ⊕ ob etwas passiert,
 - sondern immer nur,
 - ⊕ wann es passiert!
- Daher Schaffung von Problembewusstsein



Eintrittswahrscheinlichkeit - Schadenspotential

alle x Jahre	2	50%	5	häufig	$R = E \times S$ Risikoschwelle				
	5	20%	4	möglich					
	20	5%	3	selten					
	50	2%	2	sehr selten					
	100	1%	1	unwahrscheinlich					
Eintrittswahrscheinlichkeit E					unbedeutend	gering	spürbar	kritisch	Katastrophe
Schadensausmaß S					1	2	3	4	5
					zu vernachlässigen	im Normalbetrieb bewältigbar	mit erhöhtem Aufwand bewältigbar	Einsatz von Notmaßnahmen	Versorgung nicht mehr gewährleistet

- Die schlimmstmöglichen Szenarien (worst case) werden nach deren Eintretenswahrscheinlichkeit und deren Schadenspotential bewertet

 **Gefahrenanalyse** - viele Methoden - alle basieren auf dem Prinzip eines Risiko-Managements

- Was ist, wenn? Was passiert, wenn? Was tun wir, wenn?

 **Gefahrenbewältigung**

- **Risikovermeidung**
Vorsorgen durch
 - + Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Bescheide,
 - + klare innerorganisatorische Abläufe und Zuständigkeiten,
 - + setzen von nachhaltigen Maßnahmen bei Problemen

Abt. 14, Referat Siedlungswasserwirtschaft
Dipl.-Ing. Alexander Salamon
(0316) 877-3120 alexander.salamon@stmk.gv.at

- **Risikoreduzierung**
Am meisten angewandte Maßnahme
 - + Laufende Wartung und Instandsetzung, Eigenüberwachung
 - + Neueste Technologien
 - + Qualifiziertes und geschultes Personal als Grundvoraussetzung
 - + Redundanzen aufbauen
 - + Notfallpläne
 - + **Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung**
- ÖVGW Richtlinie W88 Wassersicherheitsplanung
ÖVGW Richtlinie W74 Trinkwassernotversorgung

 **Gefahrenbewältigung**

- **Risikoüberwälzung**
 - + Fremdüberwachung
 - + Versicherung
 - + Information der Abnehmer
 - + Verständigung der Behörden

- **Risikoselbsttragung**
 - + Die Wassergenossenschaft muss für die Bewältigung solcher Situationen selber die erforderlichen Ressourcen bereitstellen oder anderweitig organisieren
 - + Restrisiko = Risikoselbstbehalt

- **Sofortmaßnahmen**
 - + Krisenstab aktivieren
 - + Krisenkommunikation pflegen
 - + Störfallplanung und Notfallmaßnahmen überlegt und flexibel einsetzen
 - + Maßnahmendokumentation (vollständig und zeitnah)
- **KVP - Kontinuierlicher Verbesserungsprozess** → was lerne ich aus der Krise

Haftungsvorwürfe

- ✿ Im Rahmen ihrer Funktionärstätigkeit werden Funktionäre, abgesehen von vorsätzlicher Begehung, insbesondere dann haftbar, wenn sie
 - ✦ Mängel in Herstellung und Betrieb der Anlagen,
 - ✦ die Missachtung gesetzlicher wie bescheidmäßiger Melde-, Berichts-, Informations-, Überwachungs- und Instandhaltungspflichten,
 - ✦ qualitativen wie quantitativen Personalmangel,
 - ✦ Mängel in der Leitungs-, Überwachungs- u. Kontrollarbeit,
- ✿ bewirken, befürworten, fördern oder hinnehmen, aus Unwissenheit oder Sorglosigkeit nicht erkennen und daraus ein Schaden entsteht (könnte)

Wer ist verantwortlich?

- ✿ Bei einer Untersuchung zB durch die Behörden, Untersuchungskommission und vor allem durch die Medien werden sehr schnell Behauptungen aufgestellt, Urteile gefällt und vor allem die Verantwortlichen und vermeintlich Schuldigen, an den Pranger gestellt

Haftungsvorwürfe

- ✿ Konsenswidriger Betrieb
 - ✦ Zweckentfremdete Nutzung
 - ✦ Überschreitung des Maßes der Wasserbenutzung
 - ✦ Gewässerverunreinigungen
- ✿ Betrieb, ohne entsprechend ausgebildetes Personal (Wasserwart)
- ✿ Baumängel an wr. nicht relevanten Bauwerken und Anlagen
 - ✦ Versäumte Instandhaltung
 - ✦ Reparaturen aus Kostengründen hintanstellen
- ✿ Vergabemängel
 - ✦ Versäumnisse in der Grundlagenerhebung für Ausschreibung und Vergabe, in der Evaluierungsphase,
 - ✦ Fehler im Vergabeverfahren

Haftungsfragen

- ✿ Wurde das Gefahrenpotential im Vorfeld erkannt und dokumentiert
- ✿ Wurde die Situation in ein Risikomanagement integriert
- ✿ Wurde die Gefahrenanalyse, das Risikomanagement, die Priorisierung sowie die zeitliche Umsetzung des Maßnahmenplanes und die Bewältigung der Situation richtig gehandhabt
 - ⊕ Erfolgte die Einstufung der Gefahr innerhalb der Prioritäten entsprechend den Auswirkungen
 - ⊕ Entsprach der Maßnahmenplan der Priorität der Gefahr
- ✿ Sind die Verantwortlichen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage die Gefahren zu erkennen und diese richtig einzuordnen
- ✿ Haben die Verantwortlichen im Rahmen ihres Wissens über die Komplexität der verschiedenen Risiken ihr know how richtig oder falsch angewendet
- ✿ Hätten eine andersartige Behandlung der Gefahr die Situation verhindert

Zivilrechtliche Haftung

- ✿ Haftet im Allgemeinen im Außenverhältnis die Genossenschaft nach allgemeinen Schadensersatzregeln
- ✿ Die Mitglieder haften finanziell grundsätzlich, zu gleichen Teilen bzw. nach Stimmanteil und Nutzen an der Anlage → Rechte und Pflichten (Satzungen)
- ✿ Die Genossenschaftsmitglieder haften unbeschränkt
- ✿ Organe und Funktionäre unterliegen keiner direkten Haftung im Außenverhältnis
 - ⊕ Ausnahme: unmittelbare Schadenshandlung
 - ⊕ Ein Rückgriff auf verantwortliche Organe und Funktionäre ist aber entsprechend ihres Wirkungsumfanges (Wirkungskreis) in der entsprechenden (Organ)Funktion in der Genossenschaft möglich

(Kriminal) Strafrechtliche Haftung

- ✿ trifft Funktionäre und Mitglieder persönlich
- ✿ Gefährdung der körperlichen Sicherheit
 - ✦ Erforderlich ist eine konkrete Gefahr
 - ✦ Hohe Unfallwahrscheinlichkeit durch eine Tathandlung oder eine Unterlassung
- ✿ Strafrechtlich relevant ist nicht nur das unmittelbare aktive Tun (handeln), sondern strafbar ist auch, wer es trotz einer ihn im Besonderen treffenden rechtlichen Verpflichtung unterlässt, einen gesetzlich verpönten Erfolg abzuwehren
- ✿ Auch ist nicht nur der unmittelbare Täter strafbar, sondern jeder, der einen anderen dazu bestimmt, die Tat auszuführen (Bestimmungstat - Anstiftung) oder sonst zu ihrer Ausführung beiträgt (Beitragstat - Mithilfe).



Fahrlässigkeit

- ✿ Nicht nur Grobe Fahrlässigkeit, sondern auch fahrlässiges Handeln ist strafbar
- ✿ Fahrlässige Gemeingefährdung
 - Gefahr für Leib oder Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß

Strafrechtlich ebenfalls relevant

- ✿ Umweltstrafrechtsdelikte
- ✿ Finanzstrafgesetz
 - Gerichtliche Zuständigkeit bei vorsätzlichen Handeln und strafbestimmenden Wertbetrag über 100.000,- Euro



Verwaltungsrechtliche Haftung

- Gemäß TWV ist der Betreiber verantwortlich!
 - ⊕ Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen gegen Missstände richten sich gegen die Genossenschaft
- § 138 WRG

Verantwortung gemäß LMSVG

- Verantwortlich gemäß LMSVG ist der **Inverkehrbringer!**
- Ermittlung, ob ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt, richtet sich zuerst gegen den **Inverkehrbringer**
 - ⊕ → zumeist **Wassermeister** oder **Wasserwart!**
- Strafrechtliche Verfolgung erfordert aber einen Tatbestand
 - ⊕ objektiven : Wasser, inverkehrbringen, gesundheitsschädlich
 - ⊕ subjektiven: vorsätzlich oder fahrlässig

Verwaltungsrechtliche Haftung

- Der Betreiber kann einen verantwortlichen Beauftragten bestellen
- Verantwortlicher Beauftragter wird
 - ⊕ in zulässiger Weise bestellt und
 - ⊕ hat die erforderliche Qualifikation (zB Wassermeisterzertifikat)
- Verwaltungsstrafrechtliche Konsequenz = Geldstrafe!
 - ⊕ verwaltungsstrafrechtliche Folgen können uU auch Organe (Funktionäre) von Wassergenossenschaften treffen
- § 137 WRG und 9 VStG

Organhaftpflichtgesetz


- Genossenschaften bzw. ihre Organe handeln nicht hoheitlich,
 - + daher kommen Amtshaftungsgesetz und Organhaftpflicht nicht zur Anwendung
- Im WRG gibt es keine Regelungen diesbezüglich.

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

- Durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz wurde in Österreich eine Verantwortlichkeit von Verbänden eingeführt.
- Verbände nach dem VbVG sind juristische Personen und Personengesellschaften ua. auch Genossenschaften und Vereine.
- Verbände können für gerichtlich strafbare Handlungen ihrer **Entscheidungsträger** und **Mitarbeiter** mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden.

Organisationsverschulden

- „Organisationsverschulden“ als eigenständiger Haftungsvorwurf steht durchaus im Raum.
- Es gibt vermehrt Ansätze, dass durch Unterlassung organisatorischer Maßnahmen seitens der (Leitungs)Organe Schäden oder Gefährdungen entstehen können, für deren Folgen die (Leitungs)Organe und die Organisation einzustehen hat.
- Augenmerk ist also auf die „Organisationsorgfalt“ zu lenken,
 - + als Maßstab für die Prävention von Haftungen und deren Folgen,
 - + für die Begründung des Verschuldensvorwurfs

 Inwieweit subsidiär auch noch andere Regelungen aus dem Privatrecht als gerichtliche Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden können, soll hier nicht beurteilt werden.

Haftungsfeste Organisation → Resilienz

- ✿ Resilienz beschreibt die Toleranz eines Menschen, eines Systems, eines Unternehmens, einer Genossenschaft gegenüber Störungen
- ✿ Eine resiliente Wassergenossenschaft ist widerstandsfähig
- ✿ Störungen bringen sie nur kurz aus dem Gleichgewicht
- ✿ akzeptiere, dass Fehler passieren können
- ✿ akzeptiere, dass Störungen auch von außen immer wieder auftreten können
- ✿ lebe mit Veränderungen und Unsicherheiten
- ✿ daher → **VORSORGEN FÜR DEN STÖRFALL**

Störfallvorsorge → organisatorische Basis

1. Satzungen, die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie alle Bescheide werden genau beachtet
2. Unzureichende und unrichtige Bestimmungen in den Satzungen oder anderen Regelwerken werden nicht hingenommen
„Schreibe auf was du tust und tu, was du aufgeschrieben hast“
3. Auf dieser Basis sind und werden alle erforderlichen Organisationsabläufe und Prozesse definiert und beschrieben
 - ✦ klare Zuständigkeitsregelung im Innenverhältnis der Genossenschaft
 - ✦ klare innerorganisatorische Abläufe
 - ✦ nachvollziehbare Aufzeichnungen
 - ✦ Betriebs- und Wartungsbuch (zB W 85)
 - ✦ Leitlinie Störfallplanung Wasserversorgung (W 74, W 88)

Störfallvorsorge → Beschlussicherheit

1. Beschlüsse werden ausschließlich auf Basis der geltenden Satzungen, der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der gültigen Bescheide gefasst
2. Entscheidungen und Beschlüssen werden immer in den und von den Organen gefällt, die nach den Satzungen dafür befugt sind (Wirkungskreise)
3. Beschlüsse beinhalten die „Ermächtigung“ des für die Durchführung Verantwortlichen:

„Der Ausschuss/Obmann/Geschäftsführer/Wasserwart..... wird beauftragt und ermächtigt alle erforderlichen Dispositionen und Veranlassungen zur Erfüllung des Beschlusses wahr zu nehmen“

- ✦ Bei Beschlüssen über bedeutsame Angelegenheiten im Protokoll die Rahmenbedingungen, die Motive, die zum Beschluss geführt haben vermerken, allenfalls eine Aktennotiz zum Protokoll anlegen.

Störfallvorsorge → Ressourcenverfügbarkeit

1. Die Ausschussmitglieder sind für die übertragenen Aufgaben qualifiziert
 - ✦ Ausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen
 - ✦ Alle haben das notwendige **Problembewußtsein**
2. Die innerorganisatorische Zuständigkeiten sind klar und eindeutig definiert
3. Redundanzen sind in allen wichtigen Funktionen verfügbar
4. Die technischen Einrichtungen entsprechen dem Stand der Technik
5. Kontrolle, Wartung und Instandhaltung wird planmäßig durchgeführt und dokumentiert
6. Es sind ausreichende finanzielle Mittel bereitgestellt um auch überraschende Störfälle abdecken zu können

Anforderungen an Funktionäre

- Die Tätigkeit als Genossenschaftsfunktionär bedeutet eine erhebliche Verantwortung
 - Zivil- und strafrechtliche Haftung sind Ausdruck und Konsequenz dieser Verantwortung
 - Auch bei Beachtung aller Ratschläge und Empfehlungen wird die Gefahr von Klagen und Anzeigen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können,
- aber wird **die gebotene Sorgfalt** aufgewendet,
dann erscheint das Risiko von Haftungsfolgen **gering !!!**

Versicherung

- ✿ OÖ WASSER bietet seinen Mitgliedern nachstehenden Versicherungsschutz an:
 - ✦ Rechtsschutzversicherung
 - ✦ Haftpflichtversicherung
 - ✦ Gruppen-Unfallversicherung

- ✿ Versicherung der Sachanlagen obliegt der Wassergenossenschaft selbst
 - ✦ Feuer (Gebäude und Inventar)
 - ✦ Sturmschaden
 - ✦ Indirekter Blitzschlag an Gebäude-E-Installation und angeschlossene Einrichtungen (Steuerungs- und Messeinrichtungen, EDV)
 - ✦ Maschinenbruch
 - ✦ Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse
 - ✦ Einbruch
 - ✦

Rechtsschutzversicherung

- ✿ **Pflichtversicherung für alle OÖ WASSER Mitglieder**
 - ✦ Höchstleistung je Versicherungsfall: € 120.000

- ✿ OÖ WASSER Mitglied erleidet einen Schaden. Die Rechtsschutzversicherung hilft bei der Durchsetzung dieser Forderungen.
 - ✦ Die Quelle/der Brunnen des OÖ WASSER Mitgliedes wird massiv verschmutzt. Es werden Reinigungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, eine Entkeimung, Wasserersatzlieferungen, usw. notwendig. Als Folge kommt es zu einem massiven Streit über Verursacher, Verschulden, Kosten der Schadenshöhe, usw. Es geht nicht mehr ohne Gericht. Nach der Gerichtsverhandlung bleibt die Genossenschaft auf Kosten für Anwalt, Gericht, Gutachter usw. sitzen, weil das Gericht die Forderungen nicht oder nur zum Teil anerkannt hat. Die RS übernimmt die Kosten des Streites bis zur Versicherungssumme.

Rechtsschutzversicherung

- ⊕ Ein ausländischer LKW beschädigt Eigentum des OÖ WASSER Mitgliedes. Hohe Kosten fallen für Wiederherstellung, Grabungsarbeiten und Nebenarbeiten an. Die ausländische Versicherung zahlt nicht, weil die Forderungen zu hoch erscheinen und der Lenker keine Schadensmeldung gemacht hat. Die RS übernimmt die Kosten für die Eintreibung der Forderungen, auch bei Gericht und im Ausland.
- ⊕ Neue Telefonkabel werden verlegt und im Zuge dessen wird anschließend eine Renovierung des Ortsplatzes durchgeführt. Nach Fertigstellung aller Arbeiten wird festgestellt, dass die Wasserleitung des OÖ WASSER Mitgliedes von einer der beteiligten Firmen beschädigt worden ist. Große Kosten entstehen für neuerliche Aufgrabung, Austausch der Leitungen und Wiederherstellung der kunstvollen Pflasterung des Ortsplatzes. Am Ende fühlt sich niemand für die Wiedergutmachung verantwortlich. Man beschließt die Sache vom Gericht klären zu lassen. Die RS übernimmt den Fall.

Rechtsschutzversicherung

- ⊕ Für die Beregnung von Gemüsekulturen wird von der Wasserrechtsbehörde ein Bescheid ausgestellt, in dem genau erörtert wird, unter welchen Voraussetzungen Wasser entnommen und für die Beregnung verwendet werden darf und was sonst noch alles zu befolgen ist. Ein Mitglied hält sich nicht an diese Bestimmungen und es kommt in Folge zu einer Anzeige bei der Behörde. Der Obmann wird wegen Fehlverhaltens angezeigt, er hätte sich mehr um die Einhaltung des Bescheides durch die Mitglieder kümmern müssen. Der Ausschuss der Genossenschaft ist der Meinung, dass nicht der Obmann verfolgt werden soll, sondern das strafrechtlich handelnde Mitglied. Man will bereits bei der Ermittlung im Verfahren einen Beistand durch einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen. Die RS hilft.
- ⊕ Kinder spielen am Hochbehälter der Wassergenossenschaft. Mangels Absicherung stürzt eines der Kinder ab und muss schwer verletzt ins Spital. Der Ausschuss der Genossenschaft wird bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt. Es kommt zum Gerichtsverfahren. Die RS übernimmt die Kosten für Strafverteidigung.

Rechtsschutzversicherung

- ✦ Das Wasser des OÖ WASSER Mitgliedes ist verkeimt. Eine ältere Person erkrankt schwer und verstirbt in Folge an der Krankheit. Die verantwortliche Person wird bei der Staatsanwaltschaft wegen fahrlässiger Körperverletzung angezeigt, weil sie die Wasserbezieher nicht ausreichend oder zu spät von dieser Tatsache unterrichtet hat. Die RS hilft bei der Verteidigung im Strafverfahren oder verhandelt wegen Diversion. Bereits im Ermittlungsverfahren werden die Kosten für Beratung, Beistandsleistung, Vernehmung, Beweisanträge, Haftbeschwerde usw. übernommen.

- ✦ 7€ für OÖ WASSER Mitglieder mit 1-100 Mitgliedern
- ✦ 17€ für OÖ WASSER Mitglieder mit 101-1000 Mitgliedern
- ✦ 27€ für OÖ WASSER Mitglieder mit >1000 Mitgliedern

Haftpflichtversicherung

- ✦ Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen (aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - ✦ -bei Personenschäden
 - ✦ -bei Sachschäden
 - ✦ -bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben
- die durch die Ausübung des gesamten gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Wassergenossenschaften und des Verbandes bei Dritten eintreten.
- ✦ Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2.000.000
 - ✦ Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu einer anderweitig bestehenden Versicherung
 - ✦ Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchsten drei Mal.

Haftpflichtversicherung

- ✿ **BETRIEBSHAFTPFLICHT**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers und der Mitversicherten aus der Innehabung und Verwendung (Bestand und Betrieb) der gesamten betrieblichen Einrichtung.
- ✿ **PRODUKTHAFTUNG**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen wegen Personen- und/oder Sachschäden die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.
- ✿ **NACHBARRECHTLICHE AUSGLEICHVERPFLICHTUNGEN**
 - ✦ Mitversichert sind nachbarrechtliche Ausgleichsverpflichtungen als verschuldensunabhängige gesetzliche Ausgleichsansprüche (mitversichert nach Maßgabe AHVB/EHVB als gesetzliche Schadenersatzpflicht gemäß §§ 364, 364a, 364b ABGB)

Haftpflichtversicherung

- ✿ **ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN**
 - ✦ Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit.
- ✿ **BAUHERRENHAFTPFLICHT**
 - ✦ Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen - einschließlich Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 364 b ABGB - des Versicherungsnehmers als Bauherr aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur und Grabarbeiten, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 150.000,00 nicht überschreiten. (Größere Bauvorhaben sind jeweils nach schriftlicher Anfrage gegen Zusatzprämie mitversicherbar)
- ✿ **FAHRTRISIKO**
 - ✦ Versichert ist das fallweise Befahren sonstiger öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen (z.B. Stapler, Bagger) die kein behördliches Kennzeichen tragen.

Haftpflichtversicherung

- ✿ NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN
 - ✦ Die Kosten für die Wiederherstellung einer fremden Sache, die im Zuge der Durchführung einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung einer mangelhaft geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers oder Mitversicherten (im Rahmen von Werkverträgen) beschädigt werden musste.
- ✿ SCHADENERSATZVERPFLICHTUNG GEMÄSS WRG
 - ✦ Versichert sind auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Sachschäden und reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.
 - ✦ (Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.)

Haftpflichtversicherung

- ✿ Versichert sind die Erfüllung gerechtfertigter Schadenersatzverpflichtungen (aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts) und die Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - ✦ bei Personenschäden
 - ✦ bei Sachschäden
 - ✦ bei Vermögensschäden, die sich aus einem Personen- oder Sachschaden ergeben
- die durch die Ausübung des gesamten gesetzlich erlaubten Tätigkeitsbereichs der Wassergenossenschaften und des Verbandes bei Dritten eintreten.
- ✿ Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 2.000.000
 - ✿ Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu einer anderweitig bestehenden Versicherung
 - ✿ Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens drei Mal.

Gruppen-Unfallversicherung

- Die Versicherung ist eine Zusatzversicherung zur gesetzlichen Unfallversicherung, wird pro Person abgeschlossen und kostet im Jahr 7,03 €
- Es ist nur die Anzahl der zu versichernden Personen bekannt zu geben, nicht die Namensdaten. Das heißt, wenn zum Beispiel der Wasserwart X versichert ist und aufhört, dann ist der Nachfolger wieder versichert.
- Versichert sind Funktionäre und Beauftragte der Wassergenossenschaft bis zum 80. Lebensjahr, auf den Fahrten zu und von sowie bei den Versammlungen, Sitzungen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Kontrollgängen, dringenden Arbeiten, wie zum Beispiel Rohrbruch.
- Diese Unfallversicherung ist eine Zweitversicherung und ersetzt **NICHT** die gesetzlichen Versicherungen (Sozial- und Unfallversicherungen), wie sie bei Bauarbeiten der Wassergenossenschaft erforderlich sind.

Gruppen-Unfallversicherung

- Versicherungsleistung beträgt
 - ⊕ im Todesfall 100.000 Euro
 - ⊕ Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität beträgt 500.000 Euro
 - ⊕ Eine Versicherungsleistung für dauernde Invalidität wird bereits ab 1 % erbracht und ab 25 %iger Invalidität progressiv steigend bezahlt, d.h.
 - der 25 % übersteigende und 50% nicht übersteigende Invaliditätsgrad wird verdreifacht
 - der 50 % übersteigende und 75% nicht übersteigende Invaliditätsgrad verfünffacht und
 - der 75 % übersteigende Invaliditätsgrad versiebenfacht.
 - ⊕ Ab 90 %iger dauernder Invalidität wird die volle Leistung von 500 %, d.s. 500.000 Euro bezahlt.
- Spital-Taggeld 20 Euro